

**Naturschutzfachliche Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

Bebauungsplan

„Hinter den Gärten – 1. Änderung“, Gemeinde Altheim (Alb)

Auftraggeber	Auftragnehmer
 <p>Bürgermeisteramt Altheim Alb</p>	 <p>Dipl.-Biol. Reinhard Utzel</p>
Schmiedgasse 15 89174 Altheim (Alb) Tel: 07340-96010 mail: info@altheim-alb.de	Grenzhof 4 87737 Boos Tel: 08335-9898644 mail: plan-utzel@t-online.de
Altheim (Alb), den 23.03.2021	Boos, den 23.03.2021 

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass.....	2
2. Bestand.....	3
2.1 Ergebnis der Begehungen.....	4
3. Artenschutzrechtliche Prüfung auf Basis einer Potentialanalyse.....	4
4. Datengrundlagen.....	4
5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	5
5.1 Verbotstatbestände.....	5
5.2 Maßnahmen zur Vermeidung.....	6
5.3 CEF-Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs.5 S. 3 BNatSchG).....	6
6. Prüfung der Verbotstatbestände.....	7
7. Gutachterliches Fazit.....	8

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Aktueller Bebauungsplan – Ausschnitt des Änderungsbereiches.....	2
Abbildung 2: Lage der zum Abriss vorgesehenen Bestandsgebäude.....	3

Anhang Fotodokumentation

1. Anlass

Der Bebauungsplan der Gemeinde Altheim/Alb „Hinter den Gärten - 1. Änderung“, rechtskräftig seit 19.09.2019, stellt im nördlichen und südlichen Teil Mischgebiete dar. Im mittleren Bereich liegt westlich davon ein Gewerbegebiet, östlich ein Sondergebiet „Seniorenpflegezentrum“. Im Bereich des nördlich gelegenen Mischgebietes soll das bereits auf der südlich gelegenen Sondergebietsfläche bestehende Seniorenpflegezentrum um ein Dienstleistungsgebäude erweitert werden. Das Vorhaben ist auf derzeitiger Planungsgrundlage nicht möglich, weshalb der gültige Bebauungsplan geändert werden soll. Dazu wird das nördliche Mischgebiet „MIV 2“ in ein sonstiges Sondergebiet „SO2“ Pflege- und Dienstleistungszentrum umgewidmet.

Abbildung 1 zeigt den Ausschnitt des aktuellen Bebauungsplanes, der von MIV 2 auf SO 2 umgewidmet werden soll.

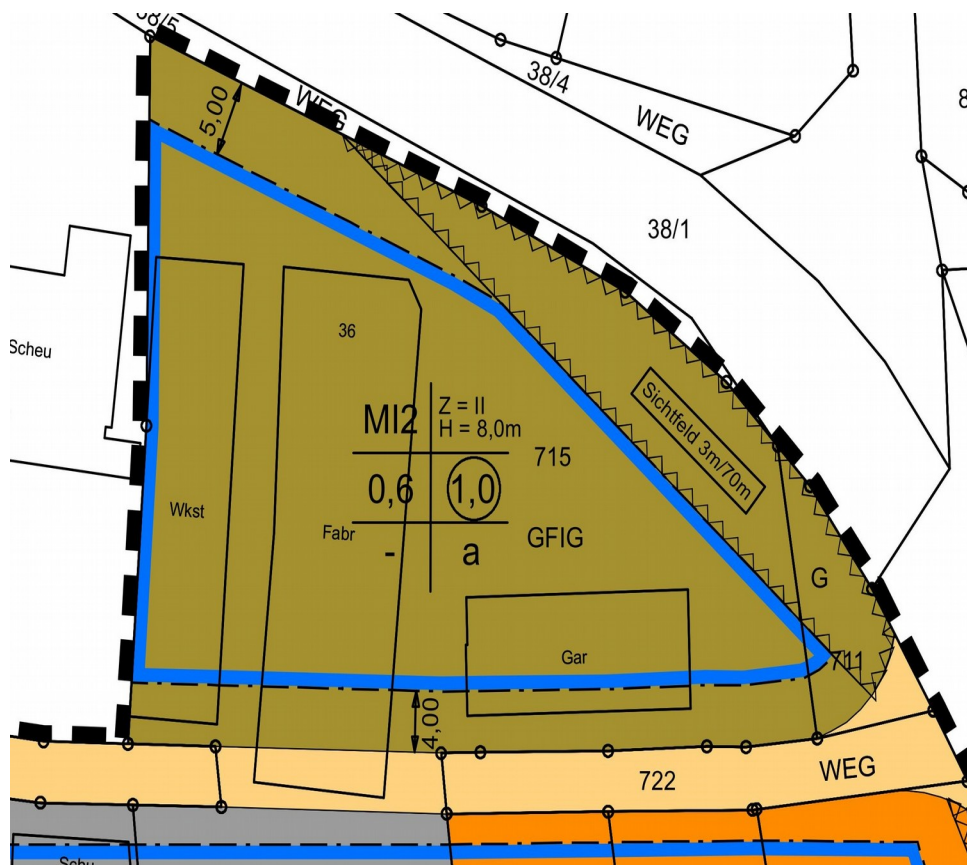


Abbildung 1: Aktueller Bebauungsplan – Ausschnitt des Änderungsbereiches

2. Bestand

Auf der Fläche finden sich drei Bestandsgebäude (Alte Säge), die derzeit zu Lagerzwecken genutzt werden. Nördlich und östlich der Fläche verläuft die Bismarckstraße, südlich der Schwalbenweg, westlich ist Bestandsbebauung vorhanden.

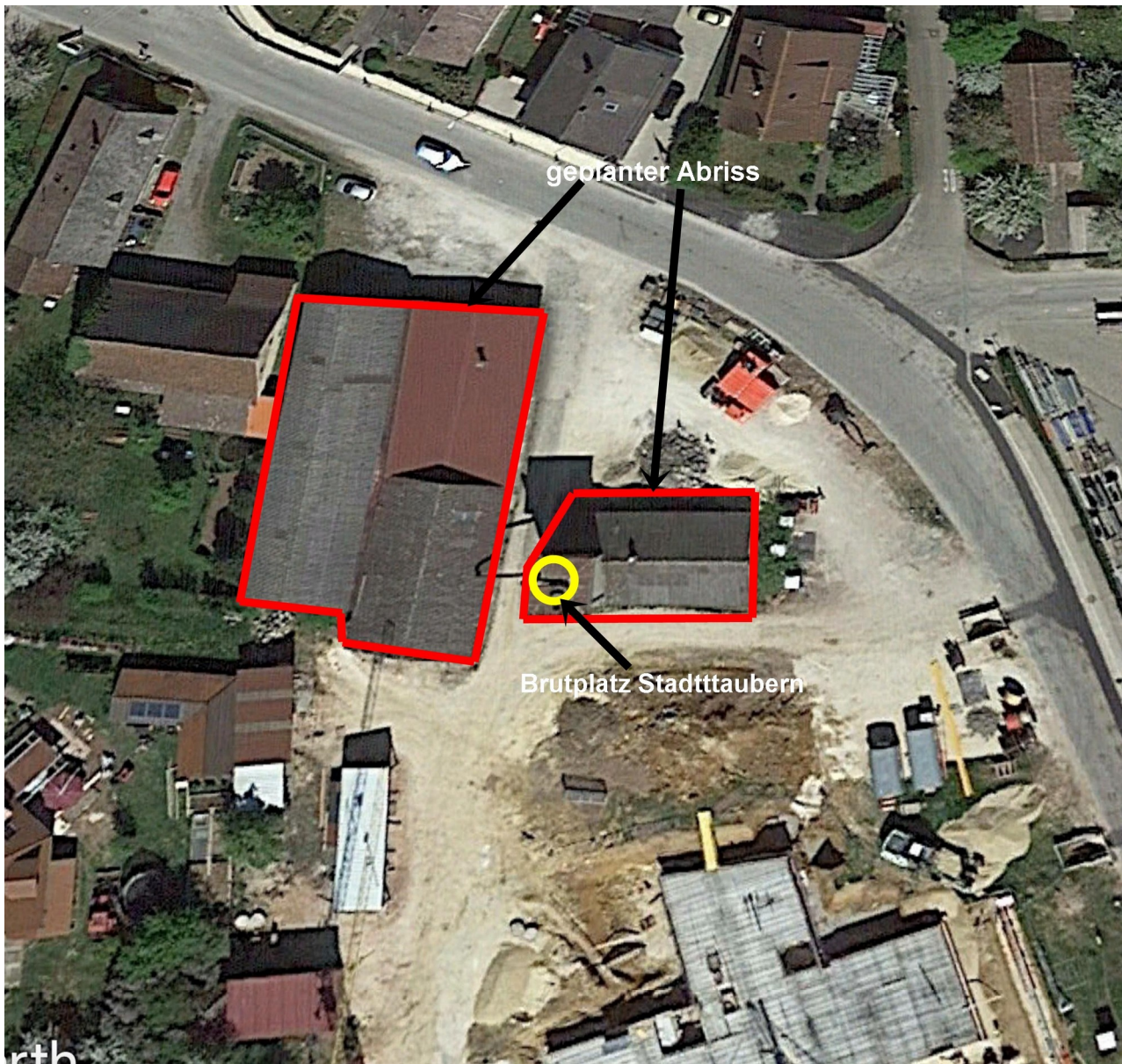


Abbildung 2: Lage der zum Abriss vorgesehenen Bestandsgebäude

Um die Planung umsetzen zu können, ist ein Abriss der Bestandsgebäude vorgesehen. Mit dem Abriss kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG einher-

gehen. Diese Unterlage überprüft ein mögliches Eintreten der Verbotstatbestände und gibt Hinweise für mögliche Vermeidungs- (V) und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF).

2.1 Ergebnis der Begehungen

Da die Gebäude zeitnah abgebrochen werden sollten, wurden für die Potenzialeinschätzung zwei Begehungen (21.01.2021; 08.03.2021) durchgeführt. Ergebnis der Begehungen war, dass zum aktuellen Zeitpunkt ca. 5 – 6 Brutpaare von Stadttauben im Turmbereich des westlichen Gebäudes festgestellt wurden. Weitere Brutvogelarten waren nicht vorhanden. Auch konnten keine überwinternden Fledermäuse in den Gebäuden festgestellt werden.

Andererseits kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Sommerhalbjahr Gebäudebrüter bzw. Fledermäuse die Gebäude nutzen. Mit dem Abriss gehen somit potenzielle Brutstätten und Quartiere verloren.

Am 10.03.2021 fand ein Vor-Ort Treffen mit Vertretern der Gemeinde Altheim und des Verwaltungsverbands Langenau statt, um das weitere Vorgehen zu beraten. Als Ergebnis wurde vorgeschlagen, die Dächer der abzureißenden Gebäude kurzfristig zu entfernen, um die Nutzung von Spalten bzw. Ritzen in Wänden und am Dachfirst für Halbhöhlenbrüter und Fledermäuse unattraktiv zu machen. Die zuständige Naturschutzbehörde Alb-Donau-Kreis stimmte dem Vorgehen zu. (Protokoll 12.03. und Mail vom 16.03.2021)

3. Artenschutzrechtliche Prüfung auf Basis einer Potenzialanalyse

Die artenschutzrechtliche Prüfung basiert auf einer Potenzialanalyse, da die Erfassung von Brutvögeln bzw. Quartiernutzung von Fledermäusen aufgrund zeitlicher Beschränkungen während der Aktivitätsphase nicht möglich waren.

In der vorliegenden Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, auf Grundlage der Datengrundlagen (siehe Kap. 4) und der Bestandserhebung ermittelt und dargestellt.

4. Datengrundlagen

Im Rahmen der Untersuchungen zur saP wurden insgesamt drei Begehungen (21.01.; 08.03. und 10.03.) durchgeführt, um überwinternde Fledermäuse bzw. früh brütende Gebäudebrüter feststellen zu können. Dabei konnten keine überwinternden Fledermäuse festgestellt werden. Außer 6 Stadtaubenpaare konnten auch keine weiteren Gebäudebrüter nachgewiesen werden. Ein Vorkommen von gebäudebrütenden Greifvögeln, wie Turmfalke oder Schleiereule können ausgeschlossen werden, da keine Federn, Kot noch Gewölle in den Gebäuden feststellbar waren. Da aber Untersuchungen während der Fortpflanzungszeit bei beiden Artengruppen fehlen, sind potenzielle Bruthabitate von Halbhöhlenbrütern wie z.B. Hausspatz, Hausrotschwanz, Bachstelze, Grauschnäpper usw. anzunehmen. Auch potenzielle Sommerquartiere von gebäudebewohnenden Fledermausarten, wie z.B. Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, usw., können nicht ausgeschlossen werden.

Da Stadtauben keine europäischen Wildvögel sind, sondern von entflohenen Haustauben abstammen, gelten für die vorkommenden Individuen nicht die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (Mail der UNB vom 16.03.2021).

Die tierschutzrechtlichen Vorgaben sind einzuhalten, aber nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung.

5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

5.1.1 Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung

oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

5.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

5.1.3 Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V1:** Alle Gebäude werden im Frühjahr vor Brutbeginn der Vögel und Fortpflanzungszeit der Fledermäuse abgedeckt, um künstliche Halbhöhlen, Spalten und Ritzen an den Gebäuden unattraktiv zu machen.
- **V2:** Vor Abriss der Gebäude sind diese nochmals auf Gebäudebrüter bzw. auf Quartiere von Fledermäusen hin abzusuchen. Bei Befund sind die entsprechenden Teilbereiche vom Abriss auszunehmen und das weitere Vorgehen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen. Für den Abriss ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.

5.3 CEF-Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs.5 S. 3 BNatSchG)

- **CEF 1:** Für die verloren gegangenen potenziellen Brutstätten und Quartiere sind vor Abriss der Gebäude 10 künstliche Halbhöhlen und 10 künstliche Fledermausspaltenquartiere im räumlichen Zusammenhang anzubringen.

6. Prüfung der Verbotstatbestände

Bei Eingriffen in den Gebäudebestand (Abbruch) können die Verbotstatbestände vor allem bei zwei Artengruppen (Vögel und Fledermäuse) eintreten. Ein Vorkommen weiterer europarechtlich streng geschützter Arten im Bebauungsplangebiet kann aufgrund der festgestellten Strukturen ausgeschlossen werden.

Prüfung der Verbotstatbestände

Fledermäuse - Gebäude bewohnende Arten (z.B. Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, usw.)

Durch den Abriss der Gebäude können potentielle Quartiere von gebäudebewohnenden Arten zerstört und die in den Quartieren befindlichen Fledermäuse getötet werden. Um ein Eintreten der Verbote nach § 44 Abs. 1 zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- **V1:** Alle Gebäude werden im Frühjahr vor der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse abgedeckt, um künstliche Spalten und Ritzen an den Gebäuden unattraktiv zu machen.
- **V2:** Vor Abriss der Gebäude sind diese nochmals auf Quartiere von Fledermäusen hin abzusuchen. Bei Befund sind die entsprechenden Teilbereiche vom Abriss auszunehmen und das weitere Vorgehen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen. Für den Abriss ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.
- **CEF 1:** Für die verloren gegangenen potenziellen Quartiere sind vor Abriss der Gebäude 10 künstliche Fledermausspaltenquartiere im räumlichen Zusammenhang anzubringen.

Vögel - Gebäudebrüter (z. B. Hausspatz, Hausrotschwanz, Bachstelze, Grauschnäpper usw.)

Durch den Abriss der Gebäude können potenzielle künstliche Halbhöhlen von Gebäudebrütern zerstört bzw. Individuen und Entwicklungsstadien getötet werden. Um ein Eintreten der Verbote nach § 44 Abs. 1 zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- **V1:** Alle Gebäude werden im Frühjahr vor der Brutzeit abgedeckt, um künstliche Halbhöhlen an den Gebäuden unattraktiv zu machen.
- **V2:** Vor Abriss der Gebäude sind diese nochmals auf Gebäudebrüter hin abzusuchen. Bei Befund sind die entsprechenden Teilbereiche vom Abriss auszunehmen und das weitere Vorgehen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen. Für den Abriss ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.
- **CEF 1:** Für die verloren gegangenen potenziellen Brutstätten sind vor Abriss der Gebäude 10 künstliche Halbhöhlen im räumlichen Zusammenhang anzubringen.

Ein Vorkommen weiterer europäisch streng geschützter Arten (auch Zauneidechsen) kann ausgeschlossen werden, da das gesamte Areal versiegelt ist.

7. Gutachterliches Fazit

Unter Berücksichtigung der im Kapitel 5.2 und 6. genannten Vorgehensweise (Vermeidungsmaßnahmen) können nach jetzigem Kenntnisstand Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 vermieden werden.

Gesetze und Richtlinien

Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 12.12.2007.

Bundesartenschutzverordnung (BARTSCHV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005 S.258; ber. 18.03.2005 S. 896) GI.-Nr.: 791-8-1

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABI.Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr. 305).

Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABI. Nr. 115)

Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. – Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997.

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg 2019: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. - Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Publikationen/Bauen/Leitfaden_Artenschutz2019.pdf

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Ansteckbriefe ausgewählter FFH-Arten. www.lubw.baden-wuerttemberg.de

Dietz C., Helversen O. v. & Nill D. (2006): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Kosmos Naturführer, Stuttgart

Bezzel E., Geiersberger I., Lossow G. V & Pfeifer R. 2005: Brutvögel in Bayern. - Verbreitung 1996 – 1999. Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer 560 S.

Sudbeck P., Andretzke H., Fischer S., Gedeon K., Schikore T., Schröder K. & Sudfeldt C. (Hrsg 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.